

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landesplanerische Stellungnahme Landesverwaltungsamt	23.06.2011	Mit der Stellungnahme vom 07.10.2010 wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Mit dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Diese Feststellung wird nach Prüfung der vorgelegten Planfassung aufrecht gehalten. - Hinweis auf Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes 2010 und Außerkrafttreten des LEP-LSA	- Anpassung der Darstellungen in der Planung erfolgte	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		07.10.2010	Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar Nach Prüfung der nunmehr nach dem Planungsstand des Entwurfes vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Erfordernisse der Raumordnung in der vorgelegten Planfassung vollständig analysiert wurden. Die in der Planbegründung umfassend geführte Auseinandersetzung mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Das betrifft auch die Ausführungen zum Bedarf unter Berücksichtigung der strategischen Aussagen des in Fortschreibung befindlichen Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Genthin sowie die Aussagen zur unmittelbaren Berührung des regional bedeutsamen Standortes für Anlagen der Wasserversorgung „Genthin“ gemäß REP MD Ziffer 5.5.12. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Planung dem mit der Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für Anlagen der Wasserversorgung „Genthin“ zugewiesenen Prioritätsanspruch der Sicherstellung der Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers zur Versorgung der Bevölkerung nichts entgegensteht. Hinweis: - Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magde-		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			burg erfolgte - Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4ROG - Raumordnungskataster - Um Information zum weiteren Fortgang des Verfahrens wird gebeten	Bindungswirkung wird respektiert Informationen wurden eingeholt und im Verfahren verwendet Die Information erfolgt durch den Vorhabenträger mit Planungsfortschritt	
		09.12.2009	Im weiteren Planungsverfahren ist eine vollständige Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung, sich ergebend aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen.- Anhalt (LEP LSA) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) zu führen. Auf die diesbezüglichen Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wird verwiesen. - Auseinandersetzung mit den - Erfordernissen der Raumordnung - Stadtentwicklungskonzept Genthin - Eingriffe in Waldbestand - weitergehende Betrachtungen zur TWSZ II - Windenergieeignungsgebiet in 1,1 km Entfernung Planung ist unter Berücksichtigung der Hinweise zu überarbeiten und der oberen Landesbehörde erneut vorzulegen. <u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die obere Landesplanungsbehörde führt entsprechend § 14 (1) LPLG das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem. Es ergeben sich in Bezug auf den Geltungsbereich folgende Hinweise: - Lage im Wasserschutzbereich „Genthin 1 Altplathenow (Zone II)“ - Lage in deichgeschützter Fläche (Elbe) - Archäologisches Bodendenkmal im Rand-	Die Ergänzungen wurden in die Begründung zum FNP (siehe nachfolgende Stellungnahme oben) zur Zufriedenheit der Beteiligten eingearbeitet. Die Unterlagen des ROK wurden zur Verfügung gestellt und in der Planung beachtet.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			bzw. Nahbereich - Altlastenverdachtsflächen „Öllager“ und „Rampe und Gleisanschluss Holzplatz“ im Randbereich Inhalte des ROK werden auf Antrag zur Verfügung gestellt		
2	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	28.06.2011	Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.		Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		6.10.2010	Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Vorbehaltlich der Zusage sind ergänzende Aussagen erforderlich zur - Standortalternativenprüfung - Angaben zur derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsentwicklung - Gesamtbetrachtung der für die Nutzung von seniorengerechten Anlagen in Frage kommenden Anlagen auf Ebene der Stadt Genthin - Bevölkerungsanteil der über 65 – jährigen Menschen getroffen werden, um die Nachvollziehbarkeit des Vorhabens weiter zu begründen.	Die Standortalternativenprüfung (siehe auch Gesamtbetrachtung der Nutzung von seniorengerechten Anlagen auf der Ebene der Stadt Genthin) ist bereits Bestandteil der Begründung, die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in den weiteren benannten Belangen (in der Begründung unter 2.2.2. Prüfung der raumordnerischen Vorgaben für den Planungsraum) ergänzt und vertiefend unteretzt. Wie die positive Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes bereits impliziert kann nunmehr von einer erschöpfenden Darstellung als Bestandteil der Begründung ausgegangen werden, dass die beabsichtigte Zielgruppe in absehbarer Zeit vorhanden und auch vor Ort zu befriedigen ist. Die Begründung wurde qualifiziert. Die Klarstellungen und nachvollziehbar dargestellten Ergänzungen wurden per e-mail am 29.11.2010 durch die Regionale Planungsgemeinschaft,	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	10.12.2009	Es wird gebeten, die RPM über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Herrn Bohnstedt bestätigt. Diese e-mail wurde dem Verfahrensführer zur Verfügung gestellt. Die Übersendung der Planung erfolgt durch den Vorhabenträger mit Planungsfortschritt	
			Stadt Genthin als Grundzentrum mit Teilfunktionen Mittelzentrum übernimmt auch soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches - Bedarfsnachweiseführung - Berücksichtigung unausgelasteter Standorte - Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs - vor Neuversiegelung Prüfung der Nutzung bereits versiegelter Flächen - Benennung von Standortalternativen - Aussagen zum derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsaufbau - keine Auseinandersetzung mit weiteren für den Planungsraum relevanten Festlegungen des REP MD - Auseinandersetzung mit Stadtentwicklungskonzept Genthin	Die Begründung zum 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wurde qualifiziert. Die klarstellenden und nachvollziehbar dargestellten Ergänzungen wurden per e-mail am 29.11.2010 durch die Regionale Planungsgemeinschaft, Herrn Bohnstedt bestätigt. Diese e-mail wurde dem Verfahrensführer zur Verfügung gestellt.	
		23.06.2011	Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich keine Bedenken und Hinweise		Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		01.10.2010	Betrifft keine in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Flächen - Kompensationsmaßnahmen für 0,716 ha landwirtschaftlicher Nutzung entzogenes Ackerland wurde im notwendigen Umfang nachgewiesen	Auf die Änderung des Umweltberichtes und der daraus resultierenden Anpassung der Kompensationsfläche wurde nicht eingegangen, was einen Eingriff in die Planung bedeutet. Somit ist nach § 4a Abs. 1 Baugesetzbuch neu auszulegen. Die Grundzüge der Planung werden berührt; eine wiederholte Auslage der Planung wird somit von der Verwaltung als erforderlich	Es erfolgte eine wiederholte Auslage der Planung nach § 4a Abs. 1 Baugesetzbuch

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			- Erreichbarkeit der umliegenden Acker- und Grünlandflächen für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge sichern (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen- Anhalt)	forderlich angesehen. Dazu gab es eine entsprechende (telefonische) Abstimmung mit dem Landkreis. Daraus resultiert der nebenstehende Beschlussvorschlag. Der Nachweis der Erreichbarkeit ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf Grund dessen Maßstäblichkeit und Planungstiefe nicht möglich. Im Einzelnen wird der benannte Belang auf der Ebene der Bauleitplanung behandelt und der Abwägung zugeführt. Vorhandene Rechte (auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) werden nicht beeinträchtigt bzw. übernommen.	
		08.12.2009	Land- und forstwirtschaftliche Belange betroffen - ca. 3000m² geplanter Wald werden in Wohnbaufläche umgewandelt; Aufforstung an anderer Stelle Gegen Vorentwurf bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken; folgende Hinweise zu notwendigen Kompensationsmaßnahmen und zur geplanten Aufforstung: - Entzug landwirtschaftlich genutzter Böden bzw. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen (§15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen- Anhalt) - für notwendige Kompensationsmaßnahmen Möglichkeiten des Ausgleichs (Entsiegelung) prüfen - zur Reduzierung der Flächenverluste für Landwirtschaft Verwendung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die bisher keine oder untergeordnete Rolle für landwirtschaftliche Nutzung spielten - Kompensationsmaßnahmen verstärkt als	siehe Stellungnahme vom 10.09.2010 ergab die Konkretisierung der Planung, dass keine in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen betroffen sind, Kompensationsmaßnahmen für der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenes Ackerland wurden im notwendigen Umfang nachgewiesen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Kompensationsmöglichkeit ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzung bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen linienhafte, am Rande von Bewirtschaftungseinheiten durchzuführende Maßnahmen durchführen; Vermeidung flächenhafter und zerschneidender Maßnahmen Hinweise zum Umweltbericht - bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie geplanter Aufforstung Erweiterung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Boden über den Geltungsbereich der 5. Änderung hinaus auf Flächen für Ausgleich und Ersatz sowie Aufforstung - Darstellung der Art und des Umfangs des Flächenentzuges Landwirtschaftlicher Nutzfläche - Darstellung der Bodengüte der zu entziehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Hinweis aus forstwirtschaftlicher Sicht auf erforderlichen Antrag auf Waldumwandlung beim Landkreis Jerichower Land	Die Ersatzfläche für den auf dem Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wald (ca. 3000m²) wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nachgewiesen. Der Antrag auf Waldumwandlung für im Plangebiet vorhandenen Wald ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den Vorhabenträger zu stellen. ---	
4	Gemeinde Elbe-Parey	14.09.2010 16.11.2009	Keine Einwände		Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
5	Eisenbahn-Bundesamt,	14.09.2010 20.11.2009	Keine Bedenken		Eine weitere Abwägung

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend § 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
	Außenstelle Halle				
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14.09.2010 24.11.2009	Belange nicht berührt Belange nicht berührt, derzeit wird noch geprüft, ob die Planungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die von unserer Fachsparte verwalteten Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens bzw. Finanzvermögens haben.	--- Eine Äußerung der Fachsparte des Allgemeinen Grundvermögens bzw. Finanzvermögens erfolgte nicht, so dass hier von keiner Betroffenheit ausgegangen wird.	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
7	Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	15.09.2010 20.11.2009	Keine Belange betroffen Gestaltende Elemente entlang von Gewässern II. Ordnung sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen	--- Gewässer II Ordnung sind von der Planung nicht betroffen - siehe auch Stellungnahme zum Planentwurf vom 15.09.2010	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
8	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	21.09.2010 24.11.2009	Belange nicht berührt Der 5. Änderung wird zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgestellten Ziele des Umweltberichtes nicht für die widmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen Elbe-Havel-Kanal etc. einschließlich ihres Zubehörs und der gesetzlichen Aufgaben des Bundes hinsichtlich der Verwaltung, des Aufbaues und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen gelten.	--- Eine Änderung/ Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzungen durch den Umweltbericht zur 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin erfolgt nicht.	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
9	Amt Ziesar	27.09.2010	Keine Einwände	---	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	27.09.2010	keine Bedenken gegen Planung und Durchführung der 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin Hinweis: Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens	Die Übersendung der Planung erfolgt durch den Vorhabenträger mit Planungsfortschritt	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		14.12.2009	rens ist ein Exemplar des Flächennutzungsplanes an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden		sung ist nicht erforderlich
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-anhalt	28.09.2010	Stellungnahme vom 13.12.2009 wurde zum Teil übernommen, Übernahme in FNP von - Kartierung des archäologischen Denkmals - Hinweis auf Dokumentation gemäß § 14/9 DenkmSchG LSA Keine Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege	Bestandteil des Begründung des fortgeltenden Flächennutzungsplan auf Seite 81 (Punkt E.14.2. Belange des Denkmalschutzes) ist der Hinweis, dass auf dem Flächennutzungsplan auf die Liste und Übersichtskarte der Bodendenkmale hingewiesen wird. Weiterhin wird auf die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land verwiesen. Da es sich mit der 5. Änderung lediglich um eine räumliche Teiländerung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes handelt und der Änderungsgehalt des Flächennutzungsplans planänderung kleiner als das benannte archäologische Denkmal ist, wird eine Übernahme des Bodendenkmales nicht vorgenommen. Die Information ist mit dem fortgeltenden Flächennutzungsplan gesichert. Der Hinweis auf das Bodendenkmal ist bereits Bestandteil der 5. Änderung des fortgeltenden FNP. Dennoch wird der entsprechende Hinweis noch einmal ergänzend Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 3.2. Planungsraum 5. Änderung (Planung). Die Sicherung der Dokumentation erfolgt im Durchführungsvertrag bzw. mit Nebenbestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		03.12.2009	keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben - im Bereich eines archäologischen Denkmals (Nr.23 – Bronzezeit) - mit Erdarbeiten Eingriff in archäologische Funde und Befunde - Zustimmung zum Vorhaben aus archäologischer Sicht		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte	29.09.2010	gischer Sicht dennoch bei Gewährleistung der fachgerechten Dokumentation - Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der unteren Denkmal-schutzbehörde und dem LDA abzustimmen Keine Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt an keiner Straße, die vom LBB Sachsen – Anhalt verwaltet wird, die betroffenen Grundstücke werden weder direkt noch indirekt über eine solche erschlossen. • Keine Belange berührt • Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
13	e-on Avacon AG	01.12.2009 5.10.2010 26.11.2009	Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt an keiner Straße, die vom LBB Sachsen – Anhalt verwaltet wird, die betroffenen Grundstücke werden weder direkt noch indirekt über eine solche erschlossen. • Keine Belange berührt • Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich. Keine Gashochdruckleitungen der E.ON Avacon im angegebenen Bereich; Anfrage wurde an die E.ON Avacon AG Betriebsmanagement TSM-O zur Bearbeitung weitergeleitet grundsätzliche Zustimmung zur 5. Änderung des FNP, bitte berücksichtigen Sie bei der weiteren Planung: - Mindest- und Sicherheitsabstände zu Anlagen der e-on einhalten - keine Zustimmung ohne vorherige Abstimmung zur Über- und Unterbauung der Anlagen - Begrünung mit erforderlichem Abstand zu	--- Es erfolgte keine Äußerung durch die TSM-O Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der nachfolgenden Ausführungsplanung und Ausführung beachtet.	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	Landkreis Jerichower Land	14.07.2011	ober- und unterirdischen Leitungen - rechtzeitiges Anzeigen und Abstimmen bei notwendiger Umverlegung von Stützpunkten, Anlagen und Kabeln - Kostenübernahme und anschließende Beauftragung ist im Vorfeld zu klären - notwendige Versorgung mit Elektroenergie und Gas im Vorfeld abstimmen <u>Baufaufsichtsbehörde</u> keine Bedenken zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>Landesplanungsbehörde</u> - landesplanerische Stellungnahmen vom 07.10.2010 und 23.06.2011 beachten <u>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</u> Grundsatz entsprechend DVGW- Arbeitsblatt TRW 405 (Februar 2008) sicherstellen Es sollten Löschwasserbrunnen auf öffentlichen Flächen angeordnet werden. <u>Denkmalschutzbehörde</u> - Keine Einwände oder Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege - keine Bedenken seitens Bodendenkmal-schutz, nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Berührungen mit bodendenkmal-schutzrechtlichen Belangen erkennbar <u>Immissionsschutzbehörde</u> keine Bedenken in Bezug auf vom Zuständigkeitsbereich erfasste immissionsschutzrechtliche Belange <u>Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutz- und forstfachlicher sowie -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. - Keine abschließende naturschutz- und forstfachliche Beurteilung des Flächennutzungsplanes	Bestandteil der Abwägung Hinweis ist in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der nachfolgenden Ausführungsplanung und Ausführung zu beachten.	Hinweise wurden im VBP beachtet

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			zungsplanes möglich; ff. Änderungserfordernisse werden gesehen: * Änderung der Zuordnung von nicht als Waldfläche erfassten vorhandenen Gehölzen vom Biotoptyp Ruderalflur in Einzelerfassung von Gebüsch bzw. Einzelbäumen * Angleichen verwendeter Flächengrößen * Überprüfung der durch Gebäude versiegelten Flächen und Minimierung der Flächen in der Bilanzierung * Bilanzierung soll entsprechend der Bebauungsplanung erfolgen. Bilanzierung und Zuordnung der nach Planung vorgesehenen Nutzungen entspr. Bewertungsmodell Sachsen- Anhalt. * Flächen für Stellplätze möglichst teilversiegeln * Das Ausgleichsverhältnis für die Ersatzaufforstung wird mit 1:2 festgelegt * Kulturpflege und alle Maßnahmen zum Erreichen absichern * Streichen der Ohrweide und der Kupferfelsenbirne als nicht standortgerecht bzw. einheimische Art * Nachweis vorgenommener Ersatzaufforstung ist dem Jerichower Land vorzulegen, das Erreichen des Kulturzieles ist schriftlich anzuzeigen (Abnahme von Begründung und Kulturziel durch den Landkreis Jerichower Land) <u>Wasserbehörde</u> keine Bedenken <u>Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> · Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen	Hinweis ist in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der nachfolgenden Ausführungsplanung und Ausführung zu beachten. Die gesetzlich erforderlichen Abstimmungen und Abnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der nachfolgenden Ausführungsplanung und Ausführung beachtet.	bzw. in die Begründung übernommen; auf Grund der vorgenommenen Ergänzungen wird eine wiederholte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4a BauGB vorgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP der Stadt Genthin - dem vorliegenden FNP wird zugestimmt. <u>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</u> - Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnte an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden; bei beabsichtigten Baumaßnahmen ist somit nicht von einem Auffinden von Kampfmitteln auszugehen - Auffinden von Kampfmitteln jeder Art kann niemals ganz ausgeschlossen werden - keine Bedenken gegen Durchführung der geplanten Maßnahme sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Jerichower Land zu verständigen (Notruf 112)	Hinweis ist in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der nachfolgenden Ausführungsplanung und Ausführung zu beachten.	
		6.10.2010	<u>Bauaufsichtsbehörde</u> - Keine Bedenken <u>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</u> - Keine Bedenken <u>Landesplanungsbehörde</u> - Stellungnahme des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde nicht erforderlich <u>Denkmalschutzbehörde</u> - Keine Einwände oder Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege - Veränderungen des archäologischen Kulturerbes (Bodendenkmals) bedürfen der Genehmigung, zuständig ist die untere Denkmalschutzbehörde; Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden <u>Naturschutzbehörde</u> - Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet gemäß §§ 20 – 29 Bundesnaturschutzgesetz	Die Änderung des Umweltberichtes und der daraus resultierenden Anpassung der Kompensationsfläche ein Eingriff in die Planung	Hinweis werden im parallel laufenden VBP beachtet bzw. sind in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wie nebenstehend dargestellt übernommen; wiederholte Auslage der Planung nach § 4a Abs. 1 Baugesetzbuch

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Abs. 2 WGLSA). Da sich das beplante Gebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes Genthin I – Altenplathow befindet, ist die Wasserschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land bei weiteren Planausführungen zu beteiligen. <u>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</u> - Keine Bedenken <u>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</u> Es ist davon auszugehen, dass keine Kampfmittel aufgefunden werden. Funde von Kampfmitteln jeglicher Art sind nicht auszuschließen, sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Jerichower Land zu verständigen (Notruf 112)	Ist im Rahmen der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten; wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan (Punkt 3.2. 5. Änderung (Planung)) aufgenommen.	
		08.12.2009	<u>Bauaufsichtsbehörde</u> keine Einwände zur Änderung FNP; Punkt 1.1. hinsichtlich Daten überarbeiten <u>Landesplanungsbehörde</u> - Stellungnahme des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde nicht erforderlich <u>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</u> keine Bedenken <u>Denkmalschutzbehörde</u> - Keine Einwände oder Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege - keine Bedenken seitens Bodendenkmal-schutz, nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Berührungen mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belangen erkennbar <u>Naturschutzbehörde</u> - keine Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht; ausführlicher Umweltbericht ist nachzureichen (Umsetzung im Bebauungsplan „Rathenower		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Heerstraße) - Hinweis: Verlust der Waldfläche innerhalb Gesamtplangebiet für den Flächennutzungsplan Genthin kompensieren <u>Immissionsschutzbehörde</u> keine Bedenken in Bezug auf vom Zuständigkeitsbereich erfasste immissionsschutzrechtliche Belange <u>Wasserbehörde</u> keine Bedenken Hinweise: - bei Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, ist das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare und auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschießen (§2 Abs.2 WGLSA) - Bei geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern ist die Genehmigung der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land einzuholen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht zwingend innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden. - die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen. <u>Abfallbehörde</u> · Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP der Stadt Genthin · dem vorliegenden Bebauungsplan wird zugestimmt. · weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren bei inhaltlicher Änderung der Planung erforderlich		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<u>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</u> - Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnte an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden - bei beabsichtigten Baumaßnahmen ist somit nicht von einem Auffinden von Kampfmitteln auszugehen - Auffinden von Kampfmitteln jeder Art kann niemals ganz ausgeschlossen werden - keine Bedenken gegen Durchführung der geplanten Maßnahme - sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Jerichower Land zu verständigen (Notruf 112)		
14	Deutsche Telekom Netze GmbH	07.10.2010	Stellungnahme vom 14.12.2009 gilt unverändert weiter; diese Stellungnahme wird nachfolgend Bestandteil der Abwägungstabelle	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		14.12.2009	Detaillierte Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplanung. In den Erläuterungsbericht ist aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen sind.	Der Hinweis wurde unter Punkt 3.2. 5: Änderung (Planung) Bestandteil der Begründung	
16	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	04.07.2011	Hinweise aus Stellungnahmen früherer Planungsstadien wurden berücksichtigt. Keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.		Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		10.12.2009	Das LAGB plant bzw. unterhält im Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Zu den Belangen des Amtes wird wie folgt Stellung genommen: <u>Umwelt- und hydrogeologische sowie ingenieurgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</u>		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gegen: Hinweis zur Hydrogeologie und Umweltgeologie - Lage des Planvorhabens Zone II TWSG kann für die vorliegende Planung zu Beschränkungen bzw. Auflagen führen. Verbindliche Abstimmungen sind mit der unteren Wasserbehörde der zuständigen Kreisverwaltung zu führen. - weitere Hinweise ergeben sich aus dem noch vorzulegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“ <u>Bergbauliche Belange</u> - Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. - Keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Bergbau	Die Abstimmungen wurden insbesondere im Rahmen der parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung geführt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“) beachtet.	
17	GDMcom	11.10.2010	Weder vorhandene Anlagen, noch laufende Planungen berührt; keine Einwände Keine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) erforderlich; Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		03.12.2009	Weder vorhandene Anlagen, noch laufende Planungen berührt; keine Einwände - bei Erweiterung/ Verlagerung Geltungsreich ist Beteiligung am weiteren Verfahren erforderlich - bitte mit zuständigem Leitungsbetreiber für regionale und/oder örtliche Gasleitungen in Verbindung setzen	Leitungsbetreiber e-on Avacon AG wurde im Verfahren beteiligt (Nr.13)	
18	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	12.10.2010 25.11.2009	Keine Anregungen	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	16.06.2011 12.10.2010 27.11.2009	keine Bedenken, Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung werden nicht berührt	---	erforderlich Eine weitere Abwägung und Berücksichtigung ist nicht erforderlich
20	Landesverwaltungsamt	01.07.2011	<u>obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</u> - Stellungnahme wird nachgereicht, sofern Hinweise und Anregungen von fachlicher Relevanz zum Vorhaben sind <u>obere Abfallbehörde</u> - abschließliche Bilanzierung des Kompensationsbedarfes nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt ist aus Bodenschutzsicht nicht ausreichend - Hinweise zur geeigneten Kompensation • Renaturierung Rekultivierung von devastierten Standorten (durch Entsiegelung, Teilversiegelung und andere bodenschutzbezogene Maßnahmen) - abfallwirtschaftliche Belange werden nicht berührt <u>obere Immissionsschutzbehörde</u> keine Stellungnahme zu den öffentlichen Belangen dieses Referates <u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u> - Die gemäß §98a der bis 31.03.2011 gültigen Fassung des WG LSA bestehenden Forderungen zu überschwemmungsgefährdeten Gebieten einschl. deren Begründung wurden mit der Neufassung des WG LSA vom 16.03.2011 ersatzlos gestrichen. Daher muss der - in der Stellungnahme des Referates zum Entwurf der Planung vom	Nachgereichte Stellungnahme wird auf Grund der bisher eingegangenen Stellungnahmen im bisherigen Planverfahren nicht erwartet (siehe unten) Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden bereits durch die Inanspruchnahme einer teilversiegelten Fläche minimiert. Es sind versiegelungsvermeidende Maßnahmen (zB Teilversiegelung Stellplätze, hohe Durchgrünung des Plangebietes) Bestandteil der Planung. Damit erfolgte nicht ausschließlich eine Berücksichtigung erforderlicher Kompensationen nach dem Bilanzierungsregelverfahren. Alle verbleibenden und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Aufforstung kompensiert (Umweltbericht Seite 11/12). Die Hinweise sind beachtet. Die entsprechende Angabe wurde auf dem Planentwurf entfernt. Eine Neuauslage rektifizierende Belange werden mit dieser redaktionellen Anpassung nicht berührt.	Eine weitere Abwägung und Berücksichtigung ist nicht erforderlich Es fand eine Überarbeitung des Umweltberichtes statt (Nr. 12 dieser Abwägungstabelle). Auf Grund der vorgenommenen Ergänzungen wird eine wiederholte Beteiligung der berührten Behörden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Mai 2010 noch geforderte - Bezug zum § 98 a WG LSA wieder entfernt werden. Die Lage in einer deichgeschützten Fläche (Bereich Elbe) ist grundsätzlich weiterhin gegeben, ohne dass eine rechtliche Forderung zur Darstellung bzw. zu einem entsprechenden Vermerk in der Bauleitplanung besteht. - weitere wasserrechtliche Belange in der Zuständigkeit dieses Referates werden nicht berührt. <u>obere Behörde für Abwasser</u> - Keine abwasserrechtlichen Belange berührt <u>obere Naturschutzbehörde</u> - keine bestehenden oder geplanten Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) sowie europäische Vogelschutzgebiete von der Flächennutzungsplanänderung betroffen - Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt hier die untere Naturschutzbehörde (hier: Jerichower Land) als zuständiger TÖB, auf deren Stellungnahme hier verwiesen wird.	Stellungnahme ist Bestandteil dieser Abwägungstabelle (Punkt 14)	und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4a BauGB vorgehen.
		14.10.2010	<u>obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</u> - Keine Einwände <u>obere Abfallbehörde</u> - In Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt - Keine betrieblichen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien im Änderungsbereich <u>obere Immissionsschutzbehörde</u>		Hinweise sind in die Begründung aufgenommen; Eine weitere Abwägung und Be-schlussfassung ist nicht erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Stellungnahme liegt nicht vor; Nachreichen erfolgt bei fachlicher Relevanz <u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u> - Ergänzen der Rechtsgrundlage auf dem Änderungs- FNP - Keine Beurteilung der externen Kompensationsmaßnahme - Keine weiteren Belange berührt <u>obere Behörde für Abwasser</u> - Keine abwasserrechtlichen Belange berührt <u>obere Naturschutzbehörde</u> - Verweis auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan	Ergänzung wurde als redaktionelle Änderung auf dem Plan zur 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin vorgenommen Die externen Kompensationsmaßnahmen liegen nicht im Änderungsgeltungsbereich FNP. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Belange der oberen Behörde für die Wasserwirtschaft beeinträchtigen, da hier ein grünordnerischer, kein wasserwirtschaftlicher Ausgleich vorgenommen und vorgesehen wird. Eine Verschärfung der Hochwasserproblematik erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Siehe auch lfd. Nummer 3 und 14 dieser Abwägungstabelle (erneute Auslegung begründet durch die Vergrößerung der Kompensationsfläche)	
		16.12.2009	<u>obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</u> - keine Einwände <u>ober Abfallbehörde</u> - In Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich planter konkreter Abfallentsorgungsanlagen weder nicht berührt - Keine betrieblichen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien im Änderungsgel-		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			tungsbereich Hinweise: • Bebauungsplangebiet wird im Nordwesten und Westen von Altlastenverdachtsflächen (Altlasten) tangiert • nähere Informationen gibt die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land <u>obere Immissionsschutzbehörde</u> Sin der näheren Umgebung befinden sich keine gewerblichen Anlagen, welche nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist; Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt des Landkreises – immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf Baugebiete und durch in den Baugebieten vorgesehene Nutzungen durch Landkreis <u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u> gegenwärtig liegt keine Stellungnahme vor. Die nachgereichte Stellungnahme wurde, siehe unten, unter der gleichen Nr., Bestandteil der Abwägungstabelle. <u>obere Behörde für Abwasser</u> Abwasseranfall und Abwasserbeseitigung sind nicht Bestandteil des Vorentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. Keine abwasserrechtlichen Belange berührt <u>obere Naturschutzbehörde</u> - berührt kein Naturschutzgebiet im Sinne des § 31 NatSchG LSA oder besondere Schutzgebiete nach EU- Recht - Belange der oberen Naturschutzbehörde nicht berührt - Stellungnahme der zuständigen unteren	Landkreis wurde am Verfahren beteiligt (Nr. 14 dieser Abwägungstabelle)	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land beachten - insbesondere Eingriffe in die Schutzgüter Biotopstrukturen, Lebensräume, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten - überplanter Waldbereich ist unumgänglich 1:1 auszugleichen - Hinweise: • zu erwartende Auswirkungen auf Schutzgüter nur angedeutet; tiefgründige Betrachtungsweise im Umweltbericht • genauen Umfang der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Planung berechnen, konkretisieren und mit der UNB Jerichower Land abstimmen • Beachtung der neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutz) • Erfüllung der Verbotstatbestände auch bei Bebauung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, im Innenbereich oder auf siedlungsnahen Flächen möglich; Erfassen von Vorkommen geschützter Arten notwendig	Die gegebenen Hinweise fanden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes im Verfahren sowie im parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“) Beachtung. Die Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land sind unter der Nummer 14 Bestandteil dieser Abwägungstabelle	
		23.12.2009	obere Behörde für Wasserwirtschaft - Trinkwasserschutzgebiet - Plangebiet befindet sich vollständig im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (§98a Abs.1 Nr.2 WA LSA), Gebiet kann bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers (hier: des rechten Elbdeiches) überschwemmt werden. Gemäß §98a Abs.2 WG LSA sind überschwemmungsgefährdete Gebiete in Raumordnungs- und Bauleitplänen darzustellen. - Ergänzung der fehlenden Angaben in Plan	Eine Ergänzung von Plan und Begründung wurde nach Beschaffung der Daten vorgenommen. Entsprechende Informationen waren somit Bestandteil des Entwurfes.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV)	04.06.2011	- und Begründung - Daten können auf Antrag vom Landesverwaltungsamt, Referat 309 „Raumordnung, Landesentwicklung“ zur Verfügung gestellt werden - zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung können für das betreffende Grundstück sichergestellt werden - umfangreiche Abstimmungen im Vorfeld der Planung fanden ihren Niederschlag in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes - Lage des Gebietes in der Trinkwasserschutzzone III - Belange des TAV sind im FNP hinreichend berücksichtigt.	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		20.10.2010	Die Belange des TAV sind hinreichend berücksichtigt	---	
		26.11.2009	- zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung können für das betreffende Grundstück sichergestellt werden - Anschlüsse werden auf Grundlage und unter Beachtung der Wasserversorgungssatzung, Wassergebührensatzung, der zentralen Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeitragsatzung für den öffentlichen Teil der Grundstücksanschlüsse hergestellt - innere Erschließung ist durch Vorhabenträger unter Beachtung der technischen Regeln und in Abstimmung mit dem TAV Genthin durchzuführen - Gebiet wird durch Trinkwasserhauptversorgungsleitung AZ 500 gequert (einschließlich Schutzstreifen von 8m Breite ist ein grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht	Die Trinkwasserhauptleitung wird beachtet, was sich in der parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“) wie-	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			begründet, welches nicht überbaubar und bepflanzt ist) - weitere detaillierte Planungen in diesem Gebiet sind dringend mit dem TAV Genthin abzustimmen - Hinweis auf erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde wegen Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Genthin	derfindet. Eine Beachtung der Leitung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Ein entsprechender Hinweis auf die Hauptleitung ist Bestandteil der Begründung (Punkt 3.1. Planungsraum im geltenden Flächennutzungsplan (Bestand)) Insbesondere die Überbaubarkeit der Leitung mit Straßen, Zuwegungen und Stellplätzen wurde bereits am 26.01.2010 durch die TAV bestätigt. Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zugestimmt. Die Belange wurden berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme zum Planentwurf 20.10.2010). ---	
22	Bauamt, SG Hochbau-Planung	11.12.2009	SG Zivil- und Feuerschutz; keine Einwände des Feuerschutzes	---	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
23	DB Services Immobilien GmbH	03.03.2011	- keine grundsätzlichen Einwände gegen Änderung und damit Ausweisung bisher geplanter Waldflächen als Wohnbauflächen - westlich des Änderungsgeltungsbereiches verlaufende Bahnstrecke 6885 Genthin – Schönhausen ist stillgelegt und im betreffenden Abschnitt von Bahnbetriebszwecken freigestellt	--- - Bestandteil der Begründung	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich
24	Gemeinnützige Wohn-nungsbaugesellschaft "Frohe Zukunft" e.G. Genthin	29.06.2011	- Planänderung widerspricht dem Stadtentwicklungskonzept (Kern- und Detailziele) der Stadt Genthin - Aufhebung der Bebauungspläne 203 und 204 sowie Reduzierung des Bebauungsplanes Nr.3 im Ortsteil Parchen - Benennung von Flurstücken voll erschlossener Wohnbauflächen mit zugehöriger Verkehrsfläche im Stadtgebiet	Die Stellungnahme mahnt die Einhaltung des Stadtentwicklungskonzeptes an. Insbesondere dem Stadtentwicklungskonzept ist in der Begründung zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ein gesonderter Absatz gewidmet. Das Stadtentwicklungskonzept ist mit seinen relevanten Inhalten damit Bestandteil der Abwägung. Ein Abwägungsausfall ist nicht abzuleiten. Die Abwägung ist erforderlich,	Eine weitere Abwägung und Be-schlussfas-sung ist nicht erforderlich

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			- Mit den Eigentümern der benannten Flächen wurden keine Gespräche geführt - Berührung der Flächen von Belangen hinsichtlich Wald, Altlasten, Trinkwasserschutzgebiet und deichgeschützter Überflutungsflächen spricht gegen eine Flächennutzungsplanänderung für die der Planänderung zu Grunde liegenden Planung - Unzulässigkeit der Flächennutzungsplanänderung durch Widersprüche des Vorhabens zum durch den Stadtrat bestätigten Stadtentwicklungskonzept und unzureichende Prüfungen - Androhung gerichtlichen Vorgehens	um öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die vielfältigen zu beachtenden Interessen und Gesetze schließen eine Bauleitplanung nicht aus, sondern legen den Spielraum für die planerischen Entscheidungen fest. Das Ergebnis der Planung stellt im Allgemeinen einen Kompromiss dar, der nicht jedem Beteiligten vollständig entgegen kommen kann. Dies wiederum ist (unter vielem anderen) in der Abwägungsentscheidung deutlich darzustellen. An dieser Stelle wird auf die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (unter dem Gliederungspunkt 2.2.2. Teilthema <u>Stadtentwicklungskonzept Fortschreibung und Eigenentwicklung</u>) verwiesen, in der das Thema Stadtentwicklungskonzept umfangreich beschrieben wurde. Eine Vergleichbarkeit mit den benannten Planungen (aufgehobene Bebauungspläne) ist auf Grund der Ausrichtung dieses Vorhabens, dessen Umsetzung durch die Verfahrensart des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch in dieser Ausrichtung beabsichtigt und gesichert ist, nicht gegeben. Die Planung wurde vom Planungsträger, der Gemeinde, als auch von den fachlich von den entsprechenden Belangen betroffenen Trägern öffentlicher Belange als mit dem Stadtentwicklungskonzept vereinbar eingeschätzt. Dies ist durch Beschlüsse der Gemeindevertretung und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nachvollziehbar belegt. Auch dem angemerkten Aspekt der Standortalternativen wurde ein separater Absatz gewidmet, der (ebenfalls unter dem Gliederungspunkt 2.2. Teilthema <u>Standortalternativen und</u>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<u>Standortwahl</u>) Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist. Es ist in Genthin ein Bedarf an altengerechtem Wohnen vorhanden, den der Vorhabenträger mit der Umsetzung seines Vorhabens lindern und teilbefriedigen möchte. Darum stellt er für Gelände, welches ihm zur Verfügung steht, auf seine Kosten und gemeinsam mit der Stadt Genthin und den verantwortlichen Gemeindevertretern einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Ein Aufstellungsbeschluss sowie zwei Entwurfsbeschlüsse zu diesem Vorhaben wurden bereits gefasst, die raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens wurde bestätigt. Der Vorhabenträger führte bereits im Vorfeld des Planaufstellungsbeschlusses eine Standortalternativenprüfung (im Ergebnis seines Initiativrechtes) für Standorte durch, an denen das Planungsziel in gleicher Weise hätte verwirklicht werden können. Somit schieden Alternativstandorte, wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, bereits auf Grund der vom Vorhabenträger durchgeführten Grobanalyse und im Zusammenhang mit seinen Erkenntnissen bezüglich der Verwirklichung seines Vorhabens aus. Auch die hier vorgeschlagenen, grundsätzlich für eine Bebauung geeigneten Flächen, entsprechen nicht der planerischen Zielstellung des Vorhabenträgers. Es wurden nur solche Alternativstandorte im gesamten Gemeindegebiet in Blick genommen, auf denen das geplante Vorhaben ziel- und damit planungskonform unter Beachtung einer möglichst geringen Beeinträchtigung betroffener Umweltbelange und ohne Beeinträchtigung anderer abwägungsrelevanter öffentlicher	

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend § 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			- Hinweis auf Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen- Anhalt	cher oder privater Belange verwirklicht werden könnte. Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers, alle irgend möglichen potenziellen Standorte näher in Blick zu nehmen, ist nicht ersichtlich. Gleichfalls sollte beachtet werden, dass jegliche betroffenen Belange wirtschaftliche Auswirkungen für den Vorhabenträger bedeuten und damit bereits ein entsprechendes Bemühen des Vorhabenträgers vorhanden ist. Im Ergebnis sind keine vergleichbaren Flächen für den Vorhabenträger verfügbar und hinsichtlich des Umsetzungszieles des Investors geeigneter. gerichtliches Vorgehen gegen die Pläne: Das rechtliche Vorgehen gegen eine Bebauungsplanung steht im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten jedem frei. Eine Bewertung wird im Rahmen dieser Abwägung nicht vorgenommen.	